

Mit dem Inkrafttreten des sogenannten EU-Hygienepakets wurden die Anforderungen an die Rohmilchabgabe und Verwendung der Milch als Lebensmittel neu geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 den Lebensmittelunternehmer, Überschreitungen des geometrischen Mittels bei Zell- bzw. Keimzahlen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Zur Meldung verpflichtete Lebensmittelunternehmer im Sinne der genannten Rechtsvorschriften sind Milcherzeuger und Molkereien.

Aus Praktikabilitätsgründen soll – wie bisher auch – der Sächsische Landeskontrollverband e. V. (LKV) als mit den Untersuchungen zur Gütekontrolle von Rohmilch beauftragte Stelle bei Überschreitungen der oben genannten Milchgütekriterien (bei Ziegenmilch gilt lediglich das Kriterium Keimzahl - weniger als 1 500 000 KbE/ml) das LÜVA entsprechend informieren. Entsprechende Informationen erhält auch die Sächsische Tierseuchenkasse, deren Eutergesundheitsdienst auf Anforderung des Erzeugerbetriebes beratend und unterstützend tätig wird.

Die sächsischen Milcherzeuger und Molkereien sowie Ziegenmilchlieferanten haben ihre Zustimmung zu diesem Meldeweg erteilt, so dass das bisherige Meldeverfahren durch den LKV fortgeführt wird. Direktvermarktende Milcherzeugerbetriebe sowie Erzeugerbetriebe, die dem Kontrollsystem mit Probenahme und Untersuchung durch den LKV nicht angeschlossen sind müssen daher der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht über die Nichteinhaltung der Rohmilchkriterien künftig selbst nachkommen.

Durch den LKV erfolgt nach Vorliegen der jeweiligen Untersuchungs- bzw. Auswertungsergebnisse in der Regel zum zweiten Werktag des Folgemonats

- die Meldung der Nichteinhaltung der Gütekriterien (Erst-, Zweit- und Drittmeldung),
- die Meldung einer Grenzwertüberschreitung im dritten Kalendermonat nach dem Kalendermonat, dessen Untersuchungsergebnis Anlass für die Erstmeldung war, sowie
- ggf. die Meldung einer Grenzwertüberschreitung im Monat der Aufhebung des Verbots der Milchanlieferung.

### **Aussetzung der Rohmilchanlieferung (Rohmilchablieferungsverbot)**

1. Nach Eingang der Meldung des LKV über die Nichteinhaltung der Gütekriterien teilt das zuständige LÜVA dem betreffenden Milcherzeugerbetrieb den Termin des Beginns und das Ende der dreimonatigen Besserungsfrist mit. Das LÜVA weist ihn zudem darauf hin, dass er verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen (z.B. Konsultation des Eutergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse ) und mit der Anordnung einer Aussetzung der Milchanlieferung rechnen muss, falls die Gütekriterien für Rohmilch bis zum Ende der Besserungsfrist nicht (wieder) eingehalten werden. Die betreffende Molkerei/Milchsammelstelle wird nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.
2. Selbst wenn der jeweilige Milcherzeuger geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt hat, wird die Aussetzung der Anlieferung von Rohmilch behördlich angeordnet, wenn die Keim- bzw. Zellzahlkriterien im dritten Kalendermonat nach dem Kalendermonat, dessen Untersuchungsergebnis Anlass für die Meldung war, nicht eingehalten sind. Die betreffende Molkerei/Milchsammelstelle wird nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Das LÜVA ist verpflichtet bei Nichteinhaltung der Rohmilch-Gütekriterien eine Anlasskontrolle als sogenannten Cross-Check durchzuführen, da der Verdacht des Verstoßes gegen geltendes EU-Recht begründet ist.

## **Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung (Aufhebung des Rohmilchablieferungsverbots)**

Die Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung bedarf der Antragstellung des Milcherzeugers beim zuständigen LÜVA. Nach Antragstellung entnimmt der LKV im Auftrag des LÜVA im Abstand von vier Tagen zwei repräsentative Herdensammelmilchproben für die entsprechenden Untersuchungen. Wenn bei diesen Untersuchungen nachgewiesen worden ist, dass die Rohmilch den Grenzwerten entspricht, wird die Aussetzung der Rohmilchanlieferung aufgehoben. Milch, die im Zeitraum zwischen den Probenahmen gewonnen wird, unterliegt weiterhin dem Ablieferungsverbot.

Gemäß der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung kann die Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung auch aufgehoben werden, wenn

1. die Rohmilch im dritten Monat nach der ersten Unterrichtung des zuständigen LÜVÄ den genannten Grenzwerten entsprochen hat,
2. der Lebensmittelunternehmer durch geeignete Unterlagen nachweisen kann, dass er Maßnahmen zur Einhaltung des Gehalts an somatischen Zellen und Keimen getroffen hat und
3. durch das Ergebnis einer repräsentativen Probe der Herdenmilch nachgewiesen worden ist, dass die Rohmilch den genannten Grenzwerten entspricht.

Die Kosten für die zur Wiederaufnahme der Milchanlieferung erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen durch den LKV hat der Milcherzeuger zu tragen.

Über die Aufhebung des Rohmilchablieferungsverbots setzt das zuständige LÜVA die entsprechende Molkerei/Milchsammelstelle nachrichtlich in Kenntnis.

## **Erneutes Rohmilchablieferungsverbot**

Das zuständige LÜVA ordnet unverzüglich ohne erneutes Einräumen der dreimonatigen Besserungsfrist die erneute Aussetzung der Lieferung von Rohmilch aus dem Erzeugerbetrieb an, wenn in dem Monat, in dem die Aufhebung des Rohmilchablieferungsverbots erfolgt ist, oder im darauf folgenden Monat durch Untersuchungen des LKV festgestellt und durch entsprechende Meldung amtlich bekannt wird, dass die Rohmilch den Grenzwerten erneut nicht entspricht.

*Die Abgabe und Verwendung von Rohmilch zu Futterzwecken ist weiterhin erlaubt.*

## **Milchgütekriterien rohe Kuhmilch:**

---

Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	≤ 100 000 (*)
Somatische Zellen (pro ml)	≤ 400 000 (**)

---

(\*) Über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat.

(\*\*) Über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt.

## **Rohmilch anderer Tierarten**

---

Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	≤ 1 500 000 (*)
-----------------------------	-----------------

---

(\*) Über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat.

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:  
Tel.-Nr.: 0375 440222601, Fax-Nr.: : 0375 440222658, E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de**